

Newsletter Januar 2014

Wichtige Steuertermine im Januar 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.01.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für November 2013 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Dezember 2013 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2013 ohne Fristverlängerung			
10.01.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> * bei monatlicher Abführung für Dezember 2013 bei vierteljährlicher Abführung für das IV. Quartal 2013 bei jährlicher Zahlung für das Kalenderjahr 2013 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.01.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Einkommensteuer

Bilanzierung von Gutscheinen: Keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten

Gutscheine zur Verrechnung mit künftigen Einkäufen rechtfertigen **keine Bilanzierung von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen im Jahr ihrer Ausgabe**. Die Bildung einer Rückstellung setzt voraus, dass ein Schuldner ernsthaft mit der Inanspruchnahme aus einer Verbindlichkeit rechnen muss und die Geltendmachung der Verpflichtung nach den Umständen am Bilanzstichtag wahrscheinlich ist.

Hinweis: Bei einer Gutscheinausgabe haben die Kunden den normalen Preis bezahlt und die Gutscheine als Zugabe erhalten - als Dankeschön für die Treue. Damit lässt sich kein Teil des Kaufpreises einer in der Zukunft in Anspruch genommenen Leistung zuordnen.

Grundsätzlich haben Sie als Kaufmann Ihre Schulden in der Bilanz vollständig auszuweisen. Ist eine bestehende Verbindlichkeit der Höhe nach unsicher, müssen Sie diese unter den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten ausweisen. Das gilt nicht, wenn die Belastung davon abhängt, ob Ihr Kunde als Inhaber eines Gutscheins nach dem Bilanzstichtag weitere Einkäufe unter Einlösung des Gutscheins tätigt. Als Unternehmer dürfen Sie für Gutscheine **keine Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** bilden, denn die darauf beruhenden **Verbindlichkeiten sind** im Ausgabejahr weder rechtlich entstanden noch wirtschaftlich verursacht. Diese Verpflichtungen sind demzufolge für die Bilanzierung rechtlich noch nicht entstanden.

Hinweis: Eine Berücksichtigung als passive Rechnungsabgrenzungsposten kommt ebenfalls nicht in Betracht. Es handelt sich hierbei um Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Aufgabe des Gewerbebetriebs: Gewinn aus Flugzeugverkauf ist nicht steuerbegünstigt

Wenn Sie Ihren Gewerbebetrieb aufgeben, dürfen Sie den bei der Abwicklung erzielten außerordentlichen Gewinn mit einem ermäßigten Steuersatz versteuern (Abmilderung der Progressionswirkung). Der Aufgabegewinn errechnet sich dabei wie folgt:

	Veräußerungspreise für verkaufte Wirtschaftsgüter
+	gemeine Werte der in das Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter
+	sonstige Erträge in Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe
-	Kosten der Betriebsaufgabe
-	(Buch-)Werte des Betriebsvermögens bei Aufgabe
=	begünstigter Aufgabegewinn

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen allerdings nicht jedwede Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern in den tarifbegünstigten Aufgabegewinn einbezogen werden. Gewinne müssen vielmehr regulär versteuert werden, wenn sie noch der laufenden unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnen sind. Einen solchen Fall hat der BFH kürzlich bei einem Flugzeugvermieter angenommen, der seine Tätigkeit nach dem Verkauf seines einzigen Privatflugzeugs eingestellt hatte. Das Geschäftskonzept des Unternehmens sah vor, ein Flugzeug zu kaufen, für wenige Jahre zu vermieten und danach wieder zu verkaufen.

Der BFH erkannte, dass sich dieses Geschäftsmodell nicht allein durch die vereinnahmten Mietentgelte gerechnet hatte, sondern nur zusammen mit dem späteren Verkaufserlös gewinnträchtig war. **Kauf, Vermietung und Verkauf** des Flugzeugs waren somit zu einem **einheitlichen Geschäftskonzept** „verklammert“. Der **Verkauf** war demnach **der letzte Akt der laufenden unternehmerischen Tätigkeit**, so dass für den daraus resultierenden Gewinn **keine tarifbegünstigte Besteuerung** in Betracht kam.

Hinweis: Die ermäßigte Besteuerung eines Veräußerungsgewinns rechtfertigt sich also nicht allein daraus, dass das betreffende Wirtschaftsgut in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe veräußert wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob der Verkauf der laufenden unternehmerischen Tätigkeit oder der Betriebsaufgabe zuzurechnen ist.

Firmenwagen: Nicht immer können Privatfahrten unterstellt werden

Als Unternehmer sind Sie daran interessiert, die Kosten für einen **Firmenwagen** möglichst umfassend steuerlich geltend machen zu können. Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % können Sie alle Kosten absetzen. Allerdings müssen Sie den Eigenverbrauch, das heißt einen pauschalierten privaten Nutzungsvorteil unter Anwendung der 1%-Regelung versteuern. Diese **Pauschalberechnung für den privaten Anteil** entfällt nur dann, wenn ein **Fahrtenbuch** geführt wird. Um diese Hürde **umgehen** zu können, ist zu prüfen, ob nicht eine Fallgestaltung vorliegen könnte, in der eine private Nutzung faktisch ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich spricht die allgemeine Lebenserfahrung bei betrieblichen Fahrzeugen dafür, dass sie auch tatsächlich privat genutzt - der sogenannte Beweis des ersten Anscheins. Die bloße Behauptung, der betriebliche Pkw werde nicht für die Privatfahrten genutzt, genügt deshalb nicht, um die Anwendung der 1%-Regelung auszuschließen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn es sich um ein Kfz handelt, das **typischerweise zum privaten Gebrauch ungeeignet** ist, wie etwa ein **Werkstattwagen**. Ein solches Fahrzeug ist aufgrund seiner Beschaffenheit und Einrichtung üblicherweise so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt und wird bestenfalls sporadisch und ausnahmsweise auch privat eingesetzt. Kriterien zur Beurteilung sind insbesondere:

- Anzahl der Sitzplätze,
- äußeres Erscheinungsbild,
- Verblendung der hinteren Seitenfenster und
- Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum.

Je nach Beschaffenheit und Vorhandensein dieser Kriterien können Sie gegenüber dem Finanzamt darlegen, dass Ihr Kfz ein Werkstattwagen und damit für private Zwecke ungeeignet ist.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat jüngst seine Rechtsprechung zum Firmenwagen korrigiert. Danach soll die private Nutzung eines Firmenwagens durch Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil führen, wenn das Fahrzeug tatsächlich nicht privat genutzt wird. Besitzer von Firmenwagen können jetzt also nicht mehr nachweisen, dass sie nur dienstlich gefahren sind. Im Bereich der Gewinneinkünfte, also bei Unternehmern, Freiberuflern und Landwirten, ist der Gegenbeweis hingegen weiter möglich. Denkbares Argument: Für die Freizeit stehen andere (bessere, noblere, sportlichere, geräumigere) Autos zur Verfügung.

Abgrenzung freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit: Bei Dolmetschern kommt es auf eigene Sprachkenntnisse an

Eine **Personengesellschaft** erzielt trotz **Dolmetscher- und Ingenieur Tätigkeit** mangels unmittelbarer persönlicher Arbeitsleistung keine freiberuflichen, sondern **gewerbliche Einkünfte**, wenn Übersetzungsarbeiten in Sprachen erfolgen, die nicht deren Gesellschafter, sondern nur Fremdübersetzer beherrschen.

Das Einkommensteuergesetz enthält einen Katalog freiberuflicher Tätigkeiten. Doch die Ausübung eines solchen **Katalogberufs** genügt alleine noch nicht zur steuerrechtlichen Einordnung Ihrer Einnahmen als **freiberufliche Einkünfte**. Zusätzlich ist erforderlich, dass Sie **selbständig** tätig sind, was sich durch Ihre **unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung** kennzeichnet.

In einem jetzt vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall konnte ein Übersetzungsbüro aufgrund seiner Spezialisierung auf den Bereich Maschinenbau Texte mit hoher Wiederholungsrate bearbeiten. Die Kunden bestellten Übersetzungen der von ihnen selbst erstellten Dokumentationen und erhielten fertig übersetzte und gestaltete Handbücher, Bedienungsanleitungen usw. Hierzu **nutzte das Übersetzungsbüro Translation-Memory-Systeme (TMS)**, die sämtliche übersetzten Abschnitte abspeichern konnten.

Zwar übte das Übersetzungsbüro vom Grundsatz her die Tätigkeit eines freien Berufes aus, denn sowohl der Beruf des Dolmetschers als auch der des Ingenieurs sind im Katalog der freiberuflichen Tätigkeiten ausdrücklich erwähnt. Es fehlte jedoch an dem Merkmal Selbständigkeit. Eine aufgrund eigener Fachkenntnisse selbständig ausgeübte Tätigkeit liegt nur vor, wenn die persönliche Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn eine Firma Übersetzungen in Sprachen fertigt, die nicht deren Gesellschafter, sondern nur Fremdübersetzer beherrschen.

Hinweis: Da das Übersetzungsbüro in Bezug auf die Übersetzungsleistungen in nicht von ihren Gesellschaftern beherrschten Sprachen teilweise gewerblich tätig ist, gilt seine gesamte Betätigung als Gewerbebetrieb.

Liebhabelei:

Ein Hobbyautor kann seine Verluste steuerlich nicht geltend machen

Erzielen Sie als Hobbyautor mit der Veröffentlichung eines Buchs Verluste, lassen sich diese Kosten steuerlich nicht anerkennen. Sie müssen Ihren literarischen Neigungen mit **Gewinnerzielungsabsicht** nachgehen, damit das Finanzamt entstehende Aufwendungen als Werbungskosten anerkennt. Allein Ihre Hoffnung, für den Literaturmarkt „entdeckt“ zu werden, genügt nach einer Entscheidung des Finanzgericht Rheinland-Pfalz nicht.

Hinweis: Das Finanzamt geht von Liebhabelei aus, wenn der Steuerpflichtige eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausübt. Bei einer vorübergehenden Erzielung von Verlusten liegt noch keine Liebhabelei vor, wenn die Tätigkeit auf Dauer zu positiven Einkünften führen kann. Sind auch auf lange Sicht nur Verluste zu erwarten, ist die Tätigkeit der privaten Lebensführung zuzuordnen, deren Aufwendungen steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

Eine **Autorentätigkeit** gilt nicht generell als Liebhabelei. Wenn Sie jedoch etwa fünfstellige Beträge für Publikations-, Fahrt-, Arbeitszimmer- und Geschäftsausstattungskosten zahlen, aber kaum oder keine Einnahmen erklären, ist Ihre Gewinnerzielungsabsicht nicht erkennbar. Die entscheidende Frage ist daher immer: Besteht die Chance, dass jemand mit seiner Tätigkeit einen **Totalgewinn** erzielen kann? Gelingt das eher nicht, wird die **verlustbringende** Tätigkeit vom Finanzamt dem Bereich der **privaten Lebensführung** zugeordnet.

Hinweis: Auch ein sogenannter „Anlaufverlust“ wird steuerlich nicht anerkannt, wenn schon zu Beginn kein schlüssiges Konzept existiert und eine Tätigkeit objektiv nicht geeignet ist, einen Totalgewinn hervorzubringen.

Förderung vom Arbeitsamt:

Lohnkostenzuschüsse sind als Betriebseinnahmen zu versteuern

Erhalten Sie als Arbeitgeber vom Arbeitsamt zur Förderung Ihrer Arbeitnehmer Lohnkostenzuschüsse, sind diese als Betriebseinnahmen dem Gewinn Ihres Unternehmens hinzuzurechnen. Es liegt keine Steuerbefreiung vor. Das gilt auch für die Rückerstattung von Arbeitgeberbeiträgen diverser **Krankenversicherungen**, denn die von Ihnen zuvor für Ihre Belegschaft an die Krankenkassen geleisteten Zahlungen stellten ihrerseits Betriebsausgaben dar. Daher liegt es auf der Hand, dass **zurückgestattete Arbeitgeberbeiträge** zu **steuerpflichtigen Betriebseinnahmen** führen, wie das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entschieden hat.

Eine analoge Anwendung der ausschließlich Arbeitnehmer begünstigenden Steuerbefreiungsvorschrift auf **Lohnkostenzuschüsse des Arbeitsamts an den Arbeitgeber** kommt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) **nicht** in Betracht. So sind beispielsweise **Kurzarbeiter-, Winterausfall-** oder das **Übergangsgeld** sowie die Eingliederungshilfe steuerfrei, wenn sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden.

Soweit in den zurückgestatteten Zahlungen **Lohnfortzahlungen** von Krankenkassen enthalten sind, kommt auch hier keine Berufung auf Steuerfreiheit in Betracht. Nach dem ehemaligen Entgeltfortzahlungsgesetz konnten sich unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitgeber die gesetzlichen Krankenkassen an den von ihnen bis zum Eintritt der Zahlungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen entstandenen Lohnfortzahlungskosten (sog. Lohnausgleichszahlungen) beteiligen. Da die Mittel für die Ausgleichszahlungen durch eine Umlage von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht wurden und diese als Betriebsausgaben abzugsfähig waren, stellten die an die Arbeitgeber geleisteten Ausgleichszahlungen im Umkehrschluss dann ebenfalls Betriebseinnahmen dar.

Hinweis: Beim Bundesfinanzhof läuft derzeit ein Musterprozess über die Frage, ob auch Eingliederungszuschüsse als Betriebseinnahmen zu versteuern sind.

Entfernungspauschale: Ein Berufsfeuerwehrmann kann keine Reisekosten geltend machen

Die **Feuerwache** eines Berufsfeuerwehrmanns, der er ausschließlich zugeordnet ist und die er an jedem seiner Arbeitstage von seinem Wohnort aus zur Ableistung seines Schichtdienstes regelmäßig anfährt, stellt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein seine **regelmäßige Arbeitsstätte** dar. Das hat zur Folge, dass bei den Werbungskosten nur die **Entfernungspauschale** für die Fahrten zwischen Wohnung und Feuerwache geltend gemacht werden kann. Für die Fahrten von der Feuerwache zu den verschiedenen **Einsatzorten** lassen sich **keine Reisekosten** im Rahmen einer **Auswärtstätigkeit** ansetzen.

Die Feuerwache ist eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, die der Feuerwehrmann mit Nachhaltigkeit aufsucht. Hier wird er auch schwerpunktmäßig tätig, denn er muss während der gesamten Schicht grundsätzlich anwesend sein und in der Feuerwache auch wichtige Arbeiten zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr verrichten. In der Regel verbringt der Berufsfeuerwehrmann mehr Zeit auf der Feuerwache als bei seinen Einsätzen. Erst die ständige und nur durch Einsätze unterbrochene Anwesenheit mit den Berufskollegen auf der Wache gewährleistet die Funktionsfähigkeit und permanente sofortige Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr.

Außerdem kann sich der Berufsfeuerwehrmann auf die immer gleichen Wege einstellen und auf eine Minderung seiner Wegekosten - etwa durch Bildung von Fahrgemeinschaften, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Umzug - hinwirken.

Hinweis: 2014 tritt ein neues Reisekostenrecht in Kraft. An die Stelle der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ tritt dann die „erste Tätigkeitsstätte“. Das ist dann die betriebliche Einrichtung, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Eine Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte nach qualitativen Merkmalen wie bisher soll dann nicht mehr möglich sein. Hier hätte das neue Recht zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Betriebsveranstaltungen: Kosten für Raum und Eventveranstalter fließen nicht in 110-€-Grenze ein

Betriebsveranstaltungen sind eine feine Sache, sollten aus steuerlicher Sicht aber gut vorbereitet werden. Denn liegen die Bruttokosten der Feier später über 110 € pro Arbeitnehmer, muss der Aufwand in voller Höhe als Arbeitslohn versteuert werden - hinsichtlich der Versteuerung sorgt das Fest also für einen kräftigen „Brummschädel“.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass die **Kosten für Eventveranstalter und angemietete Räumlichkeiten** nicht in den Gesamtaufwand der Feier einzubeziehen sind, so dass sie **sich bei der Berechnung der 110-€-Grenze nicht auswirken**. Nach Ansicht der Richter dürfen in der Grenzbetragsberechnung nur Leistungen berücksichtigt werden, die einen **objektiven Wert** haben und von den teilnehmenden Arbeitnehmern **unmittelbar konsumiert** werden können (z.B. Speisen, Getränke, Musikdarbietungen).

Beispiel: Ein Arbeitgeber veranstaltet ein Sommerfest für 48 Arbeitnehmer. Die Gesamtkosten der Feier betragen 6.000 € (darin enthalten sind 400 € für den Eventveranstalter und 600 € für Raummiete).

Lösung: Nach der bisherigen Rechtslage musste der Arbeitgeber die Gesamtkosten von 6.000 € auf 48 Arbeitnehmer verteilen, so dass sich pro Kopf ein Vorteil von 125 € ergab. Die Feier führte also in voller Höhe zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Nach der neuen BFH-Rechtsprechung darf der Arbeitgeber nun wie folgt rechnen:

Gesamtkosten	6.000 €
- Raummiete und Eventveranstalter	1.000 €
verbleibende Gesamtkosten	5.000 €
geteilt durch Teilnehmer	48
Aufwand je Teilnehmer	104 €

Die Freigrenze von 110 € ist nicht überschritten, so dass die Feier lohnsteuerlich keine Auswirkungen hat.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH ist von hoher Praxisrelevanz, denn insbesondere der Aufwand für angemietete Räumlichkeiten stellt gerade bei größeren Veranstaltungen eine erhebliche Kostenposition dar. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung zu dieser Sache äußern wird. Fest steht aber bereits jetzt, dass der Klageweg in gleichgelagerten Fällen erfolgversprechend ist.

Betriebsveranstaltungen: Teilnahme von Familienangehörigen löst keinen Vorteil aus

Betragen die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung mehr als 110 € pro Arbeitnehmer (Freigrenze), müssen die Kosten der Feier in kompletter Höhe als Arbeitslohn versteuert werden. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer in diesem Fall pauschaliert mit 25 % der Kosten abführen.

Bislang hatte der Bundesfinanzhof (BFH) den Standpunkt vertreten, dass den Arbeitnehmern bei der Grenzbetragsberechnung auch die anteiligen Kosten zugerechnet werden müssen, die auf mitgebrachte Angehörige entfallen.

Beispiel: Der Arbeitgeber veranstaltet ein Sommerfest und zahlt dafür 2.100 €. Es nehmen 14 Arbeitnehmer ohne Begleitung und acht mit ihren Ehepartnern teil.

Lösung: Der Aufwand je Teilnehmer beträgt 70 € (2.100 € : 30 Teilnehmer), somit weniger als 110 €. Für allein erschienene Arbeitnehmer muss daher kein Arbeitslohn versteuert werden (< 110 €). Da aber den anderen die Kosten ihrer Begleitpersonen zuzurechnen sind, entfallen auf sie 140 €. Der Arbeitgeber muss also für acht Personen jeweils 140 € versteuern, somit insgesamt 1.120 €.

In einem neuen Urteil hat der BFH jedoch entschieden, dass **Arbeitnehmern die Kosten ihrer Begleitperson(en) nicht mehr länger zugerechnet** werden dürfen. Für den Beispielsfall bedeutet dies, dass keiner der Arbeitnehmer die 110-€-Grenze überschritten hat, so dass die Feier komplett lohnsteuerfrei bleibt. Die Richter argumentierten, dass die Einladung von Familienangehörigen **keine Entlohnung des Arbeitnehmers** darstellt, sondern lediglich das **Betriebsklima fördern** soll.

Hinweis: Ungewiss ist derzeit noch, ob die Finanzverwaltung den neuen Standpunkt des BFH anerkennen wird. Arbeitgeber können in gleichgelagerten Fällen Einspruch gegen den Lohnsteuerhaftungsbescheid einlegen und sich auf das BFH-Urteil berufen.

Reisekostenreform 2014: OFD skizziert die wichtigsten Neuerungen

„Wenn einer eine Reise tut, dann kann er viel erzählen.“ - Gleiches gilt für denjenigen, der das **neue Reisekostenrecht** zusammenfassen will. Das Bundesfinanzministerium hat stolze 52 Seiten benötigt, um die ab dem 01.01.2014 geltenden Grundsätze in einer Verwaltungsanweisung darzustellen. Die Oberfinanzdirektion Koblenz (OFD) hat die markantesten Änderungen nun in einer Pressemitteilung zusammengefasst. Danach gilt:

- **Erste Tätigkeitsstätte:** Statt von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist künftig von einer ersten Tätigkeitsstätte die Rede. Arbeitnehmer können die Fahrten dorthin - wie bisher - nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer abziehen. Für berufliche Auswärtstätigkeiten bleibt es beim Abzug von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (bei Nutzung des eigenen Kfz).
- **Mehrere Arbeitsstätten:** Hat ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeitsstätten, die er an mindestens zwei vollen Tagen pro Woche, mindestens zu einem Drittel seiner Arbeitszeit oder arbeitstäglich aufsucht, so kann sein Arbeitgeber bestimmen, welche der Einsatzorte die erste Tätigkeitsstätte ist. Nur für die Wege dorthin gilt dann die Entfernungspauschale, die übrigen Fahrten können als Auswärtstätigkeit behandelt werden. Sofern der Arbeitgeber keine erste Tätigkeitsstätte festlegt, ist der Einsatzort, der dem Wohnort des Arbeitnehmers am nächsten liegt, die erste Tätigkeitsstätte.
- **Verpflegungspauschalen:** Im neuen Reisekostenrecht darf bei einer Abwesenheit von über acht Stunden (ohne Übernachtung) sowie für An- und Abreisetage bei Dienstreisen mit Übernachtung eine Verpflegungspauschale von 12 € angesetzt werden. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden beträgt die Pauschale 24 €.
- **Doppelte Haushaltsführung:** Arbeitnehmer können Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung künftig mit maximal 1.000 € pro Monat als Werbungskosten geltend machen bzw. steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt bekommen.

Kilometersatz bei Auswärtstätigkeit: Einsprüche gegen zu niedrige Pauschale werden zurückgewiesen

Auch wenn das deutsche Steuerrecht sehr schnelllebig ist, scheint so manches unumstößlich zu sein. Bestes Beispiel hierfür ist die Kilometerpauschale für Auswärtstätigkeiten, die seit 2002 unverändert bei 0,30 € pro gefahrenem Kilometer liegt (bei der Nutzung eines eigenen Pkw) und auch im neuen Reisekostenrecht ab 2014 gilt. Da in der Vergangenheit ein **Musterverfahren zur Anhebung der Pauschale** anhängig war, hatten viele Steuerbürger Einspruch gegen ihren Steuerbescheid eingelegt.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) weist in einer aktuellen Kurzinformation darauf hin, dass der Musterprozess, auf den sich viele Einspruchsführer berufen haben, **nun endgültig erfolglos geblieben** ist.

Rückblende: Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat den Kilometersatz von 0,30 € in 2010 als verfassungsgemäß eingestuft. Die Argumente der Klägerseite, dass die Pauschale dringend an die Kostenentwicklung angepasst werden müsste und die Landesreisekostengesetze einiger Bundesländer mittlerweile eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 0,35 € je Kilometer vorsähen, überzeugten die Finanzrichter nicht. Nachdem der Bundesfinanzhof die Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil in 2011 zurückgewiesen hatte, ist nun auch **die eingelegte Verfassungsbeschwerde ins Leere gelaufen** - das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sie nicht zur Entscheidung angenommen.

Die OFD erklärt, dass wegen des ablehnenden Beschlusses des BVerfG nun eine **Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder erwartet** wird. Durch diesen Verwaltungsakt werden **alle anhängigen Einsprüche auf einen Schlag zurückgewiesen**.

Weiter weist die OFD darauf hin, dass die Finanzämter sogenannte **Teileinspruchsentscheidungen herbeiführen** sollen, in denen dies noch nicht geschehen ist.

Hinweis: Durch eine solche Entscheidung werden entscheidungsreife Teile des Steuerbescheids abgetrennt - diesbezüglich wird das Einspruchsverfahren isoliert beendet. Diese Teilerledigung ist erforderlich, da die zu erwartende Allgemeinverfügung den Einspruch nur hinsichtlich des jeweiligen Streitpunktes (hier: Höhe der Kilometerpauschale) erledigt. Ohne Teileinspruchsentscheidung würde der Rechtsbehelf teilweise offenbleiben.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen: Unbezahlte Mehrarbeit ist kein Aberkennungsgrund

Als Unternehmer dürfen Sie Lohnzahlungen an angestellte nahe Angehörige als Betriebsausgaben abziehen, wenn das Arbeitsverhältnis steuerlich anerkannt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss hierzu

- der Arbeitsvertrag wirksam und fremdüblich sein,
- der angestellte Angehörige seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen und
- der Arbeitgeber seine Arbeitgeberpflichten erfüllen (insbesondere Lohnzahlung).

In einem neuen Urteil hat der BFH jetzt die Maßstäbe präzisiert, nach denen sich die **steuerliche Anerkennung von Angehörigenarbeitsverhältnissen** richtet. Demnach hängt die Frage, wie streng und intensiv die Finanzämter und Finanzgerichte die **Fremdüblichkeit der Vertragsbedingungen** prüfen müssen, vom **Anlass des Vertragsschlusses** ab: Hätte der Arbeitgeber anstelle seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, um die Arbeit im Betrieb zu bewältigen, ist der Fremdvergleich weniger streng durchzuführen. Hat der Arbeitgeber seinen Angehörigen hingegen „ohne Not“ eingestellt und hätte er die Arbeit auch ohne ihn bewältigen können, müssen Ämter und Gerichte genauer hinschauen und prüfen, ob die geschlossenen Vereinbarungen fremdüblich sind. Angehörigenarbeitsverträge dürfen zudem nicht allein deshalb aberkannt werden, weil der Angehörige unbezahlte Mehrarbeit geleistet hat und keine Stundenaufzeichnungen vorliegen. Der BFH erklärte, dass der **Angehörige schließlich auch bei Mehrarbeit seine arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllt** hat - sogar über Gebühr.

Vorfälligkeitsentschädigungen: Kein Abzug als nachträgliche Werbungskosten bei den Mieteinkünften

Wenn Sie eine kreditfinanzierte und bisher vermietete Immobilie verkaufen und lastenfrei übertragen müssen, kommen Sie nicht um die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an die kreditgebende Bank herum. Bedauerlicherweise kann die **Vorfälligkeitsentschädigung nicht als nachträglicher Werbungskostenfaktor bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** geltend gemacht werden, wie das Finanzgericht Düsseldorf in einem aktuellen Fall entschieden hat.

Danach wird der ursprünglich durch die Kreditaufnahme zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts bestehende Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung durch eine Veräußerung unterbrochen. Das gilt insbesondere dann, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits auf der Verpflichtung des Veräußerers zur lastenfreien Übereignung des Grundstücks beruht. Vorfälligkeitsentschädigungen sind in einem solchen Fall nicht den - bis zur Veräußerung erzielten laufenden - Mieteinkünften, sondern dem Veräußerungsvorgang und somit einem möglichen **Spekulationsgeschäft** zuzurechnen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der zufolge Schuldzinsen auch nach der Veräußerung eines Vermietungsobjekts abgezogen werden können. Maßgebender Grund für die Abzugsfähigkeit ist die Verlängerung der Spekulationsfrist ab 1999 auf zehn Jahre. Der BFH hat die Rechtsprechung aber ausdrücklich nur auf die Fälle ausgedehnt, in denen ein bisher vermietetes Wohngrundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wird und der Erlös daraus nicht zur Kredittilgung ausreicht. Nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist können nachträgliche Schuldzinsen nicht mehr anerkannt werden, denn die Situation des Veräußerers, der keinen Spekulationsertrag erzielt, ist gerade nicht mit der von Selbständigen zu vergleichen, die ihre realisierten Gewinne unabhängig von Fristen versteuern müssen.

Außergewöhnliche Belastungen: Die Kosten für ein Wertgutachten im Scheidungsverfahren sind nicht absetzbar

Angemessene Aufwendungen für **außergewöhnliche Belastungen** können Sie steuerlich geltend machen, wenn Sie sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können und soweit diese den Umständen nach notwendig sind. **Gutachterkosten** für die **Wertermittlung einer Immobilie**, die Ihnen im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens wegen Auskunftserteilung und Zahlung von Zugewinn anfallen, sind **nicht zwangsläufig** und daher einem Urteil des Finanzgerichts Hessen zufolge auch nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Bei einem **Scheidungsverfahren** besteht die Verpflichtung eines jeden Ehegatten, dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Endvermögens **Auskunft** zu erteilen. Jeder Ehegatte kann darüber hinaus verlangen, dass der Wert der Vermögensgegenstände ermittelt wird. Dabei richtet sich der **Wertermittlungsanspruch** auf die Einholung von Auskünften oder die Einschaltung von Hilfskräften durch den auskunftspflichtigen Ehegatten selbst. Ein Anspruch auf Beauftragung eines Sachverständigen zur Wertfeststellung ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen.

Hinweis: Ihre Kosten im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn Sie sich nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen haben. Zu den abzugsfähigen Zivilprozesskosten gehören im Einzelnen:

- Gerichtskosten wie Gebühren und Auslagen,
- außergerichtliche Kosten wie die Vergütungsansprüche eines eigenen Prozessbevollmächtigten und
- der Kostenerstattungsanspruch des Gegners.

Nicht hierzu gehören aber Ihre Aufwendungen für ein Wertgutachten, das Sie in eigener Verantwortung in Auftrag gegeben haben.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen: Auch Schornsteinfeger dürfen nicht bar bezahlt werden

Um Schwarzarbeit in Privathaushalten einzudämmen und steuererliche Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, hat der Gesetzgeber in 2002 die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen eingeführt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage dürfen Steuerzahler 20 % der Arbeitskosten von ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen, maximal folgende jährliche Höchstbeträge:

Haushaltsnahe Minijobs	510 €
Haushaltsnahe Dienstleistungen	4.000 €
Handwerkerleistungen	1.200 €

Das Einkommensteuergesetz bestimmt allerdings, dass der Steuerbonus nur bei unbarer Zahlung auf das Konto des Dienstleisters bzw. Beschäftigten gewährt wird. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass dieses **Barzahlungsverbot ausnahmslos** gilt. Im Entscheidungsfall hatte ein Bezirksschornsteinfegermeister auf die Barzahlung seiner Leistungen bestanden. Sein Kunde willigte ein, wollte die Kosten aber trotzdem steuerlich geltend machen. Er argumentierte vor dem BFH, dass Schornsteinfeger eine „Quasi-Behörde“ seien, bei der Schwarzarbeit nicht zu befürchten ist. Doch der BFH sah das anders und erklärte, dass der Gesetzgeber mit dem Barzahlungsverbot eine **rechtmäßige typisierende Regelung** getroffen hat. Da die Barzahlung ein wesentliches Merkmal der Schwarzarbeit ist und der Gesetzgeber diese eindämmen wollte, durfte er den Bonus (ohne Ausnahmen) **von einer unbaren Zahlweise abhängig** machen.

Hinweis: Das Barzahlungsverbot gilt somit ausnahmslos für alle Branchen - egal ob diese für Schwarzarbeit anfällig sind oder nicht. Steuerzahler sollten gegenüber Dienstleistern bzw. Handwerkern daher unbedingt auf unbare Zahlung bestehen.

Kindergeld: Verlängerter Bezug auch bei Studium während des Zivildienstes

Kinder, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, erhalten Kindergeld und Kinderfreibeträge grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Bezugszeitraum verlängert sich jedoch, wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat. In diesem Fall verlängert sich der Bezugszeitraum noch über den 25. Geburtstag hinaus um die Dauer dieser Dienste, so dass Eltern noch ein paar Monate länger in den Genuss der kindbedingten Vergünstigungen kommen.

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) steht Eltern dieser **verlängerte Kindergeldbezug auch dann** zu, wenn das Kind **während des Zivildienstes einer Berufsausbildung oder einem Studium nachgegangen** ist und sie deshalb **bereits während des Zivildienstes Kindergeld erhalten** haben.

Im Urteilsfall war ein Sohn während seines neunmonatigen Zivildienstes bereits an einer Universität eingeschrieben gewesen. Nachdem er das 25. Lebensjahr vollendet hatte, stellte die Familienkasse die Kindergeldzahlungen ein und erklärte, dass sich der Bezugszeitraum vorliegend nicht verlängere, weil den Eltern das Kindergeld bereits während der Zivildienstzeit fortgezahlt worden war (wegen des gleichzeitigen Studiums des Sohnes).

Der BFH entschied jedoch, dass den Eltern auch für die neun Monate nach dem 25. Geburtstag noch Kindergeld zusteht. Nach Ansicht der Richter hat der Gesetzgeber mit der Verlängerungsregelung bei Zivil- und Wehrdiensten eine **typisierende Regelung** getroffen, die **Ausbildungsverzögerungen** infolge der abgeleiteten Dienste **kompensieren** soll. **Unerheblich** ist dabei, ob solche Verzögerungen **im Einzelfall tatsächlich eingetreten** sind.

Hinweis: Eltern, denen die Familienkasse einen verlängerten Kindergeldbezug wie im Urteilsfall verwehrt hat, sollten Einspruch gegen die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung einlegen und sich auf die Entscheidung des BFH berufen.

Abgeltungsteuer: Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus

In bestimmten gesetzlich geregelten Sonderfällen unterliegen Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden etc.) nicht dem günstigen Abgeltungsteuersatz, sondern werden in die „normale“ Einkommensteuerveranlagung einbezogen. Diese Sonderregel kommt unter anderem in Betracht, wenn **Gläubiger und Schuldner nahestehende Personen oder Angehörige** sind. Der Ausschluss der Abgeltungssteuer erfasst nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster jedoch nicht jedes sogenannte Näheverhältnis.

Hinweis: Seit 2009 wird jeder Kapitalertrag, der über den Sparer-Pauschbetrag hinausgeht, pauschal mit 25 % besteuert. Für Singles gilt das bei Beträgen von mehr als 801 € Einnahmen aus Kapitalvermögen; bei Verheirateten liegt die Grenze bei mehr als 1.602 €.

Die **Nichtanwendung des Abgeltungsteuersatzes** ist **nicht** mehr **gerechtfertigt**, wenn zwar zwischen dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge eine Beziehung besteht, der **übliche Interessengegensatz** zwischen Fremdkapitalgeber und -nehmer jedoch weder eingeschränkt noch aufgehoben wird. Der Gesetzgeber wollte den Abgeltungsteuersatz deshalb für jene Fallgestaltungen ausschließen, bei denen betriebliche Gewinne, z.B. in Form von Darlehenszinsen, abgezogen werden und so die Steuerbelastung auf den Abgeltungsteuersatz reduziert wird. Die Gefahr einer solchen Gestaltung besteht aber nicht, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Vertragsverhältnisses und der daran beteiligten Personen der sichere Schluss möglich ist, dass das Motiv der Darlehensgewährung nicht vordergründig in der ertragsorientierten Ausnutzung des Gefälles zwischen dem progressiven Einkommensteuertarif und dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt.

Hinweis: Das Finanzgericht Münster hat die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Dieser wird zu klären haben, wie der Begriff der nahestehenden Person auszulegen und ob die Vorschrift verfassungsgemäß ist.

Körperschaftsteuer

Veräußerungsgeschäft: Kaufpreisveränderungen als rückwirkende Ereignisse

Einer der wichtigsten Grundsätze im deutschen Steuerrecht lautet: Rechtsfrieden vor Rechtssicherheit. Daher dürfen Steuerbescheide auch nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen nachträglich geändert werden (z.B. innerhalb von vier Wochen aufgrund eines schriftlichen Einspruchs).

Über diesen Grundsatz stritt kürzlich eine Kapitalgesellschaft, die ihre 100%ige Tochterkapitalgesellschaft im Jahr 2006 veräußert hatte. Denn 2007 erhöhte sich der Veräußerungserlös aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs. Es stellte sich nun die Frage, ob die Kaufpreiserhöhung im Jahr 2007 zu berücksichtigen oder ob der Körperschaftsteuerbescheid 2006 rückwirkend zu ändern ist.

Grundsätzlich werden bei Einkünften aus Gewerbebetrieb Geschäftsvorfälle in demjenigen Wirtschaftsjahr versteuert, in dem sie eintreten; hier in 2007. Die Kölner Richter bestimmten jedoch, dass **steuerliche Einmalvorgänge**, wie zum Beispiel die Veräußerung von Beteiligungen, **durch nachträgliche Änderungen auch rückwirkend berücksichtigt** werden können. Sie entschieden deshalb, dass die 2007 eingetretene Kaufpreiserhöhung durch eine Steuerbescheidkorrektur im Jahr 2006 rückwirkend zu berücksichtigen ist.

Hinweis: Dasselbe würde beispielsweise auch bei einer Betriebsveräußerung durch eine natürliche Person gelten. Würde sich hier der Kaufpreis nachträglich ändern, müsste dies in dem Jahr berücksichtigt werden, in dem der Betrieb veräußert wurde. Eine Verjährung tritt erst vier Jahre nach dem Eintritt des rückwirkenden Ereignisses ein.

Betriebsaufspaltung: Beteiligung an einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gemeinnützige Organisationen, die in der Rechtsform eines Vereins oder einer Stiftung geführt werden, sind in der Regel von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Das setzt voraus, dass die gesamte Tätigkeit unmittelbar dem Gemeinwohl dient. Oftmals verfolgen gemeinnützige Organisationen aber auch rein wirtschaftliche Zwecke. In einem solchen Fall ist von einem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** die Rede.

Das steht nicht im Widerspruch zu der Gemeinnützigkeit, denn die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe **dienen der Finanzierung des gemeinnützigen Zwecks** und sind oftmals **unverzichtbare Existenzgrundlage**. Allerdings ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen, sonst käme es hinsichtlich anderer - nicht steuerbefreiter - Unternehmen zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Die Richter des Finanzgerichts Düsseldorf hatten nun zu entscheiden, ob **auch die Beteiligung an einer Gesellschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen kann**. In der Vergangenheit hat die Rechtsprechung diese Frage überwiegend verneint, denn die Beteiligung an einer Gesellschaft stellt grundsätzlich nur eine Vermögensanlage dar. Der Fall war hier jedoch anders gelagert - weil die Gesellschaft, an der sich die gemeinnützige Stiftung beteiligt hatte, eine Personengesellschaft war. Bei diesen gilt das sogenannte Transparenzprinzip, das heißt es wird nach steuerlichen Gesichtspunkten untersucht, was genau die Tätigkeit der Gesellschaft umfasst.

Die **Personengesellschaft** fungierte hier **als Besitzgesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung**. So erzielte sie **gewerbliche Einkünfte**. Dadurch wiederum erwirtschaftete auch **die Stiftung** ebensolche und war insoweit nach Ansicht der Richter **körperschaftsteuerpflichtig**.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer im Automobilhandel: Die Händlerbeteiligung bei der Kaufpreisfinanzierung

Auch die **Automobilhersteller und -händler** versuchen, den Absatz ihrer Produkte durch besonders **günstige Finanzierungen** oder **Leasingkonditionen** anzukurbeln (z.B. 0%-Finanzierung). Doch umsatzsteuerlich gibt es dabei einiges zu beachten, wie aus einem kürzlich veröffentlichten Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) hervorgeht.

Beispiel: Ein Vertragsautohaus bietet einem Endverbraucher einen Pkw an. Der Kunde möchte das Fahrzeug finanzieren. Über die Bank des Herstellers (Autobank) werden besonders günstige Finanzierungsbedingungen für das gewünschte Modell angeboten. Die Zinsen liegen unter dem marktüblichen Niveau. Hierfür verlangt die Autobank von dem Händler eine Zuzahlung. Er muss sich an der Finanzierung der günstigen Zinsen beteiligen (Händlerbeteiligung).

Das BMF geht davon aus, dass in diesem Fall die **Autobank** gegenüber dem Händler eine Dienstleistung erbringt, die in der Absatzförderung durch das zinsgünstige Darlehen besteht. Eine solche Leistung ist umsatzsteuerpflichtig. Bei Vorliegen einer Rechnung über diese Dienstleistung der Autobank kann der Händler wiederum die Vorsteuer aus seiner Zahlung an die Bank geltend machen. Die Händlerbeteiligung hat keine Auswirkung auf die Umsatzsteuer aus der Fahrzeuglieferung an den Kunden. Anders als bei der unmittelbaren Auswirkung einer Rabattgewährung gegenüber dem Kunden, wirkt sich damit die Zuzahlung an die Bank nicht mindernd auf die Umsatzsteuer der Fahrzeuglieferung aus.

Im Gegensatz hierzu ist die Situation bei der Finanzierung durch eine **unabhängige Bank**, die keinem Hersteller angeschlossen ist, eine völlig andere. In diesem Fall kommt es zu keiner Dienstleistung im Verhältnis zum Händler. Dessen Zahlung an die Bank stellt vielmehr ein zusätzliches Entgelt für das Kreditgeschäft der Bank dar. Erst dieses Entgelt von dritter Seite ermöglicht das zinsgünstige Darlehen. Hervorzuheben ist auch hier, dass der Händler seinen Umsatz gegenüber dem Kunden nicht mindern kann. Auch ein Vorsteuerabzug ist in diesem Fall nicht möglich.

Hinweis: Die vorliegende Information kann nur die Grundfälle abdecken. Sofern Sie beispielsweise als Autohändler von derartigen Finanzierungs- oder Leasingmodellen betroffen sind, sprechen Sie uns gerne an. Insbesondere bei Leasinggeschäften können die Konstellationen noch komplizierter sein.

Ausländischer Unternehmer: Eine Betriebsstätte kann durch eine Windkraftanlage begründet werden

Eine **Windkraftanlage** kann auch dann als **Betriebsstätte** im Sinne des Umsatzsteuerrechts qualifiziert werden, wenn Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlage ausschließlich durch Fremdpersonal erfolgen. Der ausländische Betreiber einer solchen (inländischen) Windkraftanlage ist nicht als ein im Ausland ansässiger Unternehmer zu qualifizieren. Ausreichend ist hierfür, dass das Fremdpersonal vertraglich in die Leistungserbringung des Unternehmers eingebunden ist.

Bei Geschäften mit **ausländischen Unternehmen** stellt sich oftmals die Frage, ob der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für den ausländischen Vertragspartner schuldet.

Beispiel: Ein in Dortmund ansässiger Unternehmer lässt durch eine niederländische Werbeagentur ein Werbekonzept ausarbeiten. Für diese Dienstleistung schuldet der Unternehmer aus Dortmund als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die niederländische Werbeagentur darf nur eine Nettorechnung ausstellen.

Problematisch ist in der Praxis häufig, ob ein Ausländer als inländischer Unternehmer tätig geworden ist. Ganz abstrakt ist diese Frage einfach zu beantworten: Der Sitz des Leistenden muss im Ausland liegen. Allerdings kann eine **Zweigniederlassung im Inland** dazu führen, dass ein ausländischer Betrieb zu einem inländischen Unternehmen wird. Erforderlich dafür ist, dass der Unternehmer in Deutschland eine **feste Niederlassung oder Betriebsstätte** hat. Kennzeichnend hierfür sind eine **hinreichende Beständigkeit** sowie eine **personelle und technische Ausstattung** der Zweigniederlassung im Inland, die eine Leistungserbringung ermöglicht. Oder anders ausgedrückt: Es muss etwas im Inland vorhanden sein, mit dem die Leistungen erbracht werden können (Personal, Maschinen, Gebäude usw.). Die Rechtsprechung verlangt nicht das gleichzeitige Vorliegen aller Kriterien auf einmal. Es ist vielmehr eine **Gesamtschau** des Sachverhalts vorzunehmen.

Nach diesen Kriterien nimmt das Finanzgericht Münster bei einer Windkraftanlage eine Betriebsstätte an.

Hinweis: Ob ein ausländisches oder inländisches Unternehmen vorliegt, hat sowohl für den Leistenden als auch für den Leistungsempfänger weitreichende Konsequenzen. Wie das Beispiel der Windkraftanlage zeigt, ist die Frage in der Praxis kaum rechtssicher zu klären. Auch in diesem Fall ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, da bereits Revision eingelegt wurde.

Arbeitnehmerverpflegung: Keine umsatzsteuerliche Vergünstigung bei Einschaltung eines Caterers

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern in einer **Kantine**, die **von einem Subunternehmer bewirtschaftet** wird, **verbilligt Mittagessen** zur Verfügung stellen, sind die Umsätze weder nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt noch nach der Mindestbemessungsgrundlage (Normalwert) zu bemessen. Die **Umsatzsteuer** richtet sich vielmehr **nach dem marktüblichen Entgelt**, wenn dieses unterhalb der Mindestbemessungsgrundlage liegt und auch wirklich weniger als das marktübliche Entgelt gezahlt wird.

Grundsätzlich ist eine **betriebseigene Kantine umsatzsteuerlich begünstigt**. Die Voraussetzung hierfür liegt vor, wenn Sie die Mahlzeiten selbst bzw. durch Ihr eigenes Personal zubereiten und an Ihre Mitarbeiter abgeben. Geben Sie die Speisen unterhalb Ihrer Selbstkosten ab, ist nur der amtliche Sachbezugswert bzw. der Preis, den Ihre Mitarbeiter zahlen, anzusetzen.

Beispiel:

Wert der Mahlzeit (Selbstkosten)	3,50 €
Zahlung des Arbeitnehmers	1,50 €
Wert für die Besteuerung	3,00 € (Sachbezugswert Mittagessen 2014)
darin enthaltene Umsatzsteuer	0,48 €

In dem Betrag von 3,50 € wären demgegenüber 0,56 € Umsatzsteuer enthalten. Zahlt der Arbeitnehmer mehr als den amtlichen Sachbezugswert, ist dieser höhere Betrag bei der Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass diese Regelung nur für betriebseigene Kantinen gilt. In dem Streitfall hatte der Arbeitgeber ein Cateringunternehmen mit dem Betrieb der Kantine beauftragt. Seine Arbeitnehmer konnten bei ihm Essensmarken kaufen. Für den Kantinenbetrieb zahlte der Arbeitgeber dem Caterer einen monatlichen Pauschalbetrag. Mit dem Verkauf der Essensmarken deckte der Arbeitgeber den monatlichen Pauschalbetrag jedoch nicht ab. Damit liegt eine verbilligte Speisenabgabe vor.

Das FG lässt hier eine Besteuerung mit dem Sachbezugswert bzw. nach dem verbilligten Entgelt für die Essensmarken nicht zu. Der Arbeitgeber hat einen Dritten beauftragt. Damit ist die Vereinfachungsregelung für betriebseigene Kantinen in diesem Fall nicht anwendbar.

Verpflegungsleistungen: Mittagessen in einem Kindergarten unterliegt dem Regelsteuersatz

Eine ewige Streitfrage im Umsatzsteuerrecht ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (7 %) bei Speisenslieferungen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem aktuellen Fall mit der **Lieferung von Mahlzeiten an Kindergärten** auseinandergesetzt.

Die Klägerin in dem Verfahren war im Bereich **Gaststättenservice bzw. Catering** tätig. Sie lieferte nach wöchentlichen oder monatlichen Essens- und Speiseplänen Mahlzeiten an Kindergärten. Die Pläne wurden in **Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und den Elternkuratorien** erstellt. Dabei wurden auch **Einzelwünsche berücksichtigt**. Das Essen selbst wurde zu festgelegten Zeitpunkten in speziellen Thermobehältern angeliefert und durch Mitarbeiter der Klägerin vorportioniert. Die **Erzieherinnen** der jeweiligen Einrichtung übernahmen die **Essensverteilung** an die Kinder und das anschließende **Abräumen**. Das Geschirr und Besteck wurde durch die Kindergärten zur Verfügung gestellt und im Anschluss an die Mahlzeiten durch die Klägerin gereinigt.

Der BFH geht davon aus, dass der **ermäßigte Steuersatz** hier **nicht anwendbar** ist. Die Abgabe von Speisen zu festen Zeitpunkten in Warmhaltebehältern ist nur dann steuerermäßigt, wenn es sich um Standardspeisen als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge nach Art eines Imbissstands handelt. Liegt nach dieser Definition eine Standardspeise vor, kann die Steuerermäßigung angewendet werden. Kommen jedoch **weitere Dienstleistungselemente** hinzu, gilt wieder der Regelsteuersatz von 19 %. Darüber, ob hier Standardspeisen an die Kindergärten geliefert wurden, entscheidet der BFH nicht. In der Abstimmung der Speisepläne (individuelle Wünsche), in der Vorportionierung sowie in der Geschirr- bzw. Besteckreinigung sieht er jedoch ein zusätzliches Dienstleistungselement. Es musste daher nicht entschieden werden, ob eine Standardspeise vorliegt. Allein wegen der zusätzlichen Dienstleistungen war hier der Regelsteuersatz anzuwenden.

Hinweis: Während die Rechtsprechung bereits bei Speisen, die keine Standardspeisen sind, den Regelsteuersatz anwendet, ist die Finanzverwaltung großzügiger. Beschränkt sich nämlich die Leistung eines Catering- oder Partyservice allein auf die Anlieferung von warmen Speisen, ist nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Dabei kommt es auf die Qualität und die Art der Zubereitung der Speisen nicht an.

Vorsteuerabzug: Fußballverein muss Leistungsempfänger des Spielervermittlers sein

Unternehmer können die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für ihren Betrieb ausgeführt wurden, als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug setzt demnach voraus, dass der Unternehmer Leistungsempfänger war.

Ob ein Fußballbundesligaverein gegenüber Spielervermittlern als ein solcher Leistungsempfänger aufgetreten war, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Urteilsfall waren mehrere Berufsfußballspieler in den Profikader des Vereins gewechselt oder hatten ihre bestehenden Arbeitsverträge verlängert. Sie wurden bei den Vertragsverhandlungen von Spielervermittlern beraten. Sobald ein Spieler einen Arbeitsvertrag beim Verein unterzeichnet hatte, schloss letzterer mit dem Vermittler eine schriftliche Zahlungsvereinbarung, nach der für die Beratung bei Transfer bzw. Vertragsverlängerung ein Honorar zu entrichten war.

Daraufhin stellten die Spielervermittler dem Verein Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer von rund 133.000 € aus, die dieser als Vorsteuer abziehen wollte. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug und erklärte, dass zwischen dem Verein und den Spielervermittlern kein Leistungsaustausch stattgefunden hatte, sondern Letztgenannte ihre Leistungen direkt an die Spieler erbracht hatten.

Nachdem das Finanzgericht Düsseldorf (FG) dem Verein zunächst auf ganzer Linie Recht gegeben und den Vorsteuerabzug zugelassen hatte, kassierte der BFH dieses Urteil. Die Bundesrichter erklärten, dass der **Fußballverein die Vorsteuer aus den Rechnungen der Spielervermittler nur dann abziehen** kann, wenn er - und nicht ausschließlich der betreffende Spieler - der **Empfänger der Vermittlungsleistung** war. Im Urteilsfall sprachen jedoch gewichtige Anzeichen dafür, dass auch die Spieler Leistungsempfänger waren; beispielsweise bestanden Managementverträge zwischen Vermittlern und Spielern, nach denen der Fußballer das Entgelt für Beratungsleistungen schuldete. Der BFH verwies die Sache daher zurück an das FG.

Hinweis: Auch wenn der BFH im vorliegenden Fall nicht abschließend entscheiden konnte, bietet das Urteil dennoch einen guten Überblick über die umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei Spielervermittlungen.

Gutschrift im Umsatzsteuerrecht: Eine Gutschrift muss als solche auch bezeichnet werden

Normalerweise muss der leistende Unternehmer für seine Leistungen an einen anderen Unternehmer eine Rechnung erteilen. Von dieser Grundregel sieht das Umsatzsteuergesetz jedoch eine Ausnahme vor.

Beispiel: Unternehmer U1 erbringt gegenüber U2 eine Werbedienstleistung (z. B. Promotionsleistung). Für diese Leistung wird eine Abrechnung durch sogenannte Gutschrift vereinbart. In diesem Fall muss U1 über seine Leistung keine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen. Vielmehr kann U2 das entsprechende Dokument als „Gutschrift“ erstellen und an U1 übermitteln.

Hinweis: Als Gutschrift bezeichnet man im Umsatzsteuerrecht eine Rechnung, die vom Empfänger einer Leistung ausgestellt wird. Gutschriften kommen häufig dann zum Einsatz, wenn es für den Leistungsempfänger einfacher ist, die zur Abrechnung erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Seit dem 30.06.2013 muss eine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne auch als solche bezeichnet werden.

Von dieser Art Gutschrift ist die sogenannten **kaufmännische Gutschrift** (Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung) zu unterscheiden.

Beispiel: U1 hat versehentlich eine Warenlieferung gegenüber U2 zu hoch in Rechnung gestellt. Über den zu viel in Rechnung gestellten Betrag stellt U1 eine Gutschrift aus.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hebt hervor, dass bei dem zweiten Beispiel keine **umsatzsteuerrechtliche Gutschrift** vorliegt. Trotzdem darf der ausgestellte Beleg auch hier **weiterhin im Rechtsverkehr als Gutschrift bezeichnet** werden. Steuerliche Nachteile können nach Auffassung des BMF dadurch nicht entstehen.

Hinweis: Das BMF sorgt im Hinblick auf den Begriff Gutschrift erfreulicherweise für eine Klarstellung.

Verpflegung in Kindergärten: Caterer muss regulären Umsatzsteuersatz abführen

Die Frage, ob ein Cateringunternehmen ermäßigt zu besteuernde Speisenlieferungen (Umsatzsteuersatz von 7 %) oder regulär zu besteuernde Restaurationsleistungen (Umsatzsteuersatz von 19 %) erbringt, hat nun erneut den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Urteilsfall hatte ein Caterer die Essensversorgung in Kindergärten übernommen und dabei folgende Leistungen erbracht:

- Erstellung der Speisepläne nach Absprache mit Eltern und Erziehern
- Essensanlieferung in Thermobehältern
- Portionierung in Schüsseln vor Ort
- Abwasch des (kindergarteneigenen) Geschirrs
- Lastschrifteinzug des Essensgeldes bei den Eltern

Der BFH entschied, dass die Leistungen des Caterers dem regulären Umsatzsteuersatz von damals 16 % (heute 19 %) unterliegen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt nur dann eine **mit 7 % zu versteuernde** Speisenlieferung vor, wenn der Caterer sogenannte **Standard Speisen** zubereitet, die das Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge (auf Imbissniveau) sind. Nur **wenn weitere Dienstleistungselemente** (z.B. Geschirrabwasch) **hinzukommen**, ist eine **19%ige Besteuerung** des Umsatzes möglich. **Qualitativ höherwertige Speisen** unterliegen demgegenüber **per se dem 19%igen Regelsteuersatz**.

Im Urteilsfall konnte der BFH offenlassen, ob die zubereiteten Gerichte tatsächlich als bloße Standardspeisen anzusehen waren. Denn selbst bei einer solchen für den Caterer vorteilhaften Betrachtung sorgten die weiteren Dienstleistungselemente dafür, dass der Regelsteuersatz anzuwenden war.

Hinweis: Da der Urteilsfall die Altjahre 2003 bis 2007 betraf, musste der BFH eine europarechtliche Durchführungsverordnung aus dem Jahre 2011 nicht in seine Entscheidung einbeziehen, nach der eine Abgrenzung von Standardspeisen und qualitativ höherwertigen Speisen nicht mehr vorzunehmen ist. Betroffene Caterer und deren steuerliche Berater sollten diese Verordnung für ihre aktuelle Steuergestaltung im Auge behalten.

Vorsteuerabzug: Rückwirkende Rechnungsberichtigung ist möglich

Um als Unternehmer Vorsteuern abziehen zu können, benötigen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**. Diese Rechnung muss folgende **Angaben** enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
- Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Rechnungsdatum,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Beschreibung der erbrachten Leistung,
- Zeitpunkt der Leistung,
- Entgelt (netto) und
- Steuersatz und Steuerbetrag.

Beispiel: Ein Unternehmer erhält Ware für 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer von einem anderen Unternehmen. In der Rechnung fehlt die Angabe der Steuernummer. Die Lieferung und die Rechnungserteilung erfolgten im **März 2011**. Anlässlich einer Betriebsprüfung im **Oktober 2013** fällt das Versehen auf.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist in diesem Fall der Vorsteuerabzug rückgängig zu machen. Der Betrag von 1.900 € ist mit 6 % pro Jahr zu verzinsen. Das gilt auch dann, wenn der Leistungsempfänger sich im **Oktober 2013** eine ordnungsgemäße Rechnung durch das andere Unternehmen ausstellen lässt.

Das Finanzgericht Niedersachsen tritt dieser Auffassung nun entgegen. Wenn der Unternehmer sich nachträglich eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen lässt, ist der Vorsteuerabzug quasi **rückwirkend** möglich. Eine Verzinsung muss in einem solchen Fall dann **nicht** erfolgen. Voraussetzung ist nach Ansicht der Richter lediglich, dass die erste Rechnung die **Mindestanforderungen** (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) an eine Rechnung bereits erfüllte. Eine weitere Voraussetzung ist, dass noch **keine abschließende Entscheidung** der zuständigen Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorliegt.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat inzwischen ebenfalls ernstliche Zweifel geäußert, ob der Vorsteuerabzug aus einer zunächst fehlerhaften, aber mit den Mindestangaben versehenen Rechnung auch dann noch versagt werden kann, wenn diese Rechnung später berichtigt wird. Auch der Europäische Gerichtshof wird sich zu diesem Thema noch äußern. In jedem Fall sollten Sie auch weiterhin von vornherein auf ordnungsgemäße Rechnungen achten.

Rotlichtmilieu: Zimmervermietung an Prostituierte unterliegt 19%igem Umsatzsteuersatz

Umsätze aus der Vermietung von Häusern oder Wohnungen sind in aller Regel von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt jedoch nicht für Umsätze aus der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden - für sie fällt ein ermäßigter Steuersatz von 7 % an (sog. Hotelsteuer). In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden, dass eine Zimmervermietung an Prostituierte sogar dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt.

Im Urteilsfall hatte ein Bordellbetreiber mehrere Zimmer eines „Eroscenters“ zu Tagespreisen von 110 € bis 170 € an Prostituierte vermietet. In den Umsatzsteuervoranmeldungen hatte er nur einen 7%igen Umsatzsteuersatz an das Finanzamt abgeführt. Der BFH entschied jedoch, dass dieser ermäßigte Tarif nicht anwendbar ist, da der Betreiber die **Wohn- und Schlafräume nicht zur Beherbergung vermietet** hatte, **sondern zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten**.

In einem Nebensatz erwähnt der BFH, dass es sich bei den strittigen Umsätzen des Vermieters um „aufgrund des Verzichts nach § 9 UStG steuerpflichtige“ Umsätze gehandelt hat. Zum Hintergrund: Unternehmer können die Steuerfreiheit ihrer Umsätze nach dieser Vorschrift „abwählen“ und sich freiwillig für die Steuerpflicht entscheiden. In diesem Fall ist von einem Verzicht beziehungsweise einer Option nach § 9 des Umsatzsteuergesetzes die Rede.

Hinweis: Auf den ersten Blick scheint es paradox, steuerfreie Umsätze freiwillig der Steuerpflicht zu unterwerfen - es kann sich jedoch für den Unternehmer lohnen, weil er damit zugleich das Recht zum Vorsteuerabzug erwirbt.

Die Randnotiz des BFH lässt vermuten, dass er die **Zimmervermietung an Prostituierte grundsätzlich als umsatzsteuerfreie Leistungen wertet**. Nach dieser Logik fiel der reguläre 19%ige Umsatzsteuersatz nur an, wenn der Unternehmer auf die an sich bestehende Steuerfreiheit verzichtet. Die Versteuerung zum Regelsteuersatz von 19 % - statt mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % - würde dann die Vorteile aus dem Vorsteuerabzug schmälern, die mit der Option erlangt werden sollten.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Nachlassverbindlichkeiten: Prozesszinsen sind bei streitigen Pflichtteilsverbindlichkeiten absetzbar

Die Kosten eines Erwerbs, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung und Verteilung eines Nachlasses entstehen, können vom Erben als **Nachlassverbindlichkeiten** geltend gemacht werden. Hierzu gehören auch die **Prozesszinsen**, die ein Erbe an einen Pflichtteilsberechtigten zahlen muss, wenn diese Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit einem vor dem Zivilgericht geführten Prozess des **Erben** mit dem **Pflichtteilsberechtigten** entstanden sind.

Hinweis: Der Begriff „Kosten der Regelung des Nachlasses“ ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz weit auszulegen. Er beinhaltet auch die Aufwendungen für die gerichtliche Nachlassregulierung.

Grundsätzlich sind Schulden in Zusammenhang mit **erbschaftsteuerbefreiten Vermögensgegenständen** nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Doch Prozesszinsen im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten können nicht dem steuerfreien Bereich zugeordnet werden, da es hierbei nicht etwa darum geht, eine nach dem Erbfall eingetretene Bereicherung beim Nachkommen abzuschöpfen. Vielmehr sollen Prozesszinsen als Verzugszinsen einen gesetzlich festgelegten Mindestschaden ausgleichen. Ob und in welchem Umfang jemand ungerechtfertigt bereichert ist, ist für die Prozesszinsen also ohne jede Bedeutung.

Hinweis: Soweit der Erbe im Rahmen eines erbrechtlichen Streitverfahrens mit einem Vermächtnisnehmer einen gerichtlichen Vergleich über ein Vermächtnis abschließt, ist nur die Vergleichssumme als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. Auch Pflichtteilsansprüche können nur in der Höhe als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden, in der sie vom Pflichtteilsberechtigten in einem Vergleich tatsächlich geltend gemacht wurden.

Grunderwerbsteuer

Rückabwicklung eines Grundstückskaufs: Grunderwerbsteuer kann aufgehoben werden

Wird ein Grundstückskauf rückabgewickelt, noch bevor das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, so lässt der Fiskus aus steuerlicher Sicht eine „Rolle rückwärts“ zu: Die Grunderwerbsteuer wird in diesen Fällen nicht festgesetzt beziehungsweise wieder aufgehoben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. ein vorbehaltenes Rücktrittsrecht innerhalb von zwei Jahren nach Steuerentstehung ausgeübt wird).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil darauf hingewiesen, dass dieser Notausstieg voraussetzt, dass der Verkäufer nach Rückabwicklung des Vertrags seine ursprüngliche Rechtsstellung wiedererlangt hat. Demgegenüber kann ein **Ausstieg aus der Grunderwerbsteuer** bei sofortigem Wiederverkauf des Grundstücks **ausgeschlossen** sein, wenn der zurückgetretene Erwerber seine bisher erlangte Rechtsposition in der Weise nutzen kann, dass er den Verkauf an einen neuen Erwerber gezielt einfädelt.

Beispiel: Ist der Aufhebungs- und der Weiterveräußerungsvertrag in einer einzigen Urkunde zusammengefasst, kann der Ersterwerber seinen Ausstieg aus dem Vertrag zum Verkauf an einen (von ihm ausgewählten) Dritten nutzen. Der Verkäufer hält in dieser Konstellation nicht mehr die Fäden in der Hand: Sobald der Ausstieg aus dem ersten Vertrag durch die Unterschrift aller Beteiligten besiegelt ist, ist der Verkäufer bereits wieder daran gebunden, das Grundstück an den neuen Erwerber zu übereignen.

Der BFH weist aber darauf hin, dass die **bestehende Einflussnahme des zurückgetretenen Erwerbers auf den Weiterverkauf** allein **noch nicht ausreicht**, um die Tür zum Grunderwerbsteuerausstieg zuzuschlagen. Hinzukommen muss, dass der Ersterwerber seine **verbliebene Rechtsposition auch im eigenen wirtschaftlichen Interesse verwertet** hat (z.B. dass er auf den erneuten Verkauf an eine eigene Tochtergesellschaft hingewirkt hat). War ihm hingegen gleichgültig, an wen das Grundstück veräußert wurde, und wollte er durch die Benennung eines Ersatzkäufers nur die Rückabwicklung vorantreiben, so ist der Ausstieg aus der Grunderwerbsteuer weiterhin möglich.

Hinweis: Im Urteilsfall war die Interessenlage des zurückgetretenen Erwerbers allerdings noch unklar, so dass das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang die Umstände der Rückabwicklung und des Wiederverkaufs ausleuchten muss. Kernfrage wird sein, ob der Erwerber den Ersatzkäufer aus eigenem Interesse benannt hat oder ob er nur seinen eigenen Ausstieg im Sinn hatte.

Immobilienkauf: Grunderwerbsteuersatz wird auf 6 % angehoben

Die Grunderwerbsteuer (GrESt) wird beim Übertragen einer inländischen Immobilie erhoben, also wenn Sie einen Kaufvertrag über ein Grundstück, Haus oder eine Wohnung in Deutschland schließen. Die Höhe der GrESt richtet sich dabei prozentual nach dem Kaufpreis. Das Land Berlin hat nun den **Steuersatz** von 5 % auf 6 % des Kaufpreises angehoben. Die Regelung gilt seit **1.1.2014**.

Seit 2006 können die Bundesländer über die Höhe des Steuersatzes **selbst** bestimmen. Seitdem haben alle Bundesländer mit Ausnahme von Bayern und Sachsen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Steuersätze schwanken bei steigender Tendenz zwischen 4,5 % und 6,5 %.

Die GrESt trifft private wie betriebliche Immobilienerwerbe gleichermaßen. Grundsätzlich sind Käufer und Verkäufer beim Hauskauf Steuerschuldner. Meistens wird die **Zahlungspflicht** im notariellen Kaufvertrag **auf den Käufer übertragen**. Zahlt der Käufer die Steuer nicht, wendet sich das Finanzamt unabhängig von der vertraglichen Regelung an den Verkäufer.

Hinweis: Bei Erbschaft, bei einer Schenkung und beim Verkauf einer Immobilie zwischen Ihnen und Personen, die in gerader Linie mit Ihnen verwandt sind, also zwischen Eltern und ihren Kindern oder zwischen Ehepartnern, müssen Sie keine Grunderwerbsteuer zahlen. Des Weiteren hat der Gesetzgeber Steuererleichterungen vorgesehen, wie etwa bei der Übertragung von einer Kommanditgesellschaft auf einen Gesellschafter (oder umgekehrt).

Verfahrensrecht

Aussetzungszinsen: Ein Zinssatz von 6 % bei mehrjährigem Zinslauf ist (noch) zulässig

Die Vorschriften der Abgabenordnung (AO), nach denen **auf ausgesetzte Steuerbeträge Zinsen von jährlich 6 %** zu zahlen sind, sind **verfassungsgemäß**.

Nach der AO wird ein dem Finanzamt geschuldeter Steuerbetrag bei erfolglosem Einspruch verzinst, wenn die **Vollziehung** des angefochtenen Bescheids **ausgesetzt** worden war. Die Zinsen berechnen sich für jeden vollen Monat der Aussetzung mit 0,5 %, was mit 6 % jährlich deutlich über dem aktuellen Marktniveau liegt.

Nach Ansicht des Finanzgericht Hamburg, das den Zinssatz trotz kontinuierlich gesunkenen Zinsniveaus bis 2011 noch für zulässig hält, hat der Gesetzgeber im Interesse der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung den Zinsvorteil pauschal auf 0,5 % pro Monat festgesetzt. Dadurch soll der konkrete Zinsvorteil für den Einzelfall nicht ermittelt werden müssen, weil eine Anpassung an den jeweiligen Marktzinssatz wegen dessen Schwankungen auch zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen würde. Diese **Grundannahmen** dürften gegenwärtig **teilweise nicht mehr zutreffen**, weil insbesondere zweifelhaft ist, ob die praktischen Schwierigkeiten bei einer Anpassung des Zinssatzes angesichts der EDV-Einsatzmöglichkeiten noch bestehen, und die Tatsache außer Acht gelassen wird, dass sich das **Zinssatzniveau** im letzten Jahrzehnt kontinuierlich nach unten bewegt hat.

Allerdings führt das FG auch aus, dass **typisierende Regelungen**, wie die Zinssätze, einer Korrektur bedürfen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse durchgreifend geändert haben. Ausdruck einer derartigen Änderung könnte vornehmlich das kontinuierlich gesunkene Zinsniveau sein. Wegen der daraus resultierenden grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zugelassen und auch bereits eingelegt.

Hinweis: Weil es um die Verfassungsmäßigkeit der Aussetzungszinsen geht, muss der Bundesfinanzhof im Rahmen des Revisionsverfahrens bei seiner Entscheidung einen wichtigen Sonderaspekt beachten: Durch den hohen Zinssatz könnte der im Grundgesetz gewährleistete Anspruch auf effektiven (vorläufigen) Rechtsschutz in Gefahr geraten, denn bei einem späteren Unterliegen im Einspruchsverfahren droht eine übermäßige Belastung mit Zinsen auf den ausgesetzten Steuerbetrag.

Betriebsprüfung: Welche Rechte und Pflichten hat der Geprüfte?

Wenn der Betriebsprüfer bei Ihnen klingelt, sollten Sie sich schon vorab gut über Ihre **Rechte und Pflichten während der Prüfung** informiert haben. Eine hilfreiche Lektüre hierzu bietet Ihnen ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das die wichtigsten Aspekte zusammenfasst. Danach gilt:

- Bürger und Unternehmen, die eine Prüfungsanordnung erhalten, können den vom Finanzamt bestimmten Prüfungsbeginn verschieben, wenn sie hierfür wichtige Gründe vorbringen (z.B. Krankheit).
- Der Geprüfte muss dem Prüfer einen geeigneten Raum bzw. Arbeitsplatz samt Hilfsmitteln zur Verfügung stellen - und darf hierfür kein Geld verlangen.
- Der Geprüfte muss seine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und sonstige benötigten Unterlagen vorlegen und erläutern, die erbetenen Auskünfte erteilen und den Prüfer beim Zugriff auf die Daten unterstützen.
- Der Prüfer kann verlangen, dass ihm die auf einem Datenträger gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht oder ausgedruckt werden.
- Der Prüfer kann über das Datenverarbeitungssystem des Geprüften auf gespeicherte Daten per „Nur-Lesezugriff“ zugreifen (sogenannter unmittelbarer Datenzugriff). Alternativ darf er maschinell verwertbare Datenträger wie CDs oder USB-Sticks vom Geprüften verlangen (sogenannte Datenträgerüberlassung) oder ihn auffordern, die Daten nach bestimmten Vorgaben maschinell auszuwerten (sogenannter mittelbarer Datenzugriff).
- Sofern der Prüfer etwas aufgedeckt hat, hat der Geprüfte das Recht auf eine Schlussbesprechung, bei der die ermittelten Sachverhalte gemeinsam erörtert werden.
- Der Geprüfte kann verlangen, dass ihm das Ergebnis der Prüfung (= Prüfungsbericht) schriftlich übersandt wird, noch bevor das Finanzamt die Prüfungsfeststellungen in geänderte Steuerbescheide einfließen lässt.
- Ergibt sich während der Prüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit, muss dem Geprüften umgehend mitgeteilt werden, dass gegen ihn ein Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist. Das Finanzamt kann dann seine Mitwirkung bei der Aufklärung belastender Sachverhalte nicht erzwingen.

Hinweis: Wer eine Prüfungsanordnung erhält, sollte sich gut auf die Prüfung vorbereiten (z.B. Buchführungsunterlagen vorab sichten und ordnen) und während dieser eine kooperative und offene Zusammenarbeit anstreben. Häufig wirkt es sich positiv aus, wenn der Geprüfte den Prüfer nicht als Feind betrachtet.

Vorausgefüllte Steuererklärung: BMF veröffentlicht amtliche Muster für Vollmachten

Steuerbürger können Anfang 2014 die Leistungen der sogenannten „**vorausgefüllten Steuererklärung**“ nutzen. Hinter diesem Namen verbirgt sich ein Projekt der Finanzverwaltung, das den **elektronischen Abruf von Einkommensteuererklärungsdaten** vorsieht, die bei der Finanzverwaltung gespeichert sind. Eine komplett vorausgefüllte Steuererklärung, wie der Name suggeriert, wird jedoch vorerst noch nicht geboten. Vielmehr stellt die Finanzverwaltung den Bürgern in einer ersten Stufe lediglich die gespeicherten Stammdaten und Belege (z.B. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen) zur Verfügung.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass **dieser Service nur genutzt werden kann**, wenn sich der Steuerbürger **zuvor im ElsterOnline-Portal** (www.elsteronline.de) **registriert** hat. Ist die Anmeldung erfolgt, können die Daten über das ElsterOnline-Portal, das Programm ElsterFormular oder über eine kommerzielle Steuersoftware abgerufen werden.

Das Ministerium weist weiter darauf hin, dass **auch Dritte** wie zum Beispiel Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine **zum Datenabruf bevollmächtigt werden können**. Sie sollen künftig die Möglichkeit bekommen, ihre erhaltenen Vollmachten elektronisch an die Finanzverwaltung übersenden zu können. Zu diesem Zweck müssen die Vollmachten aber **bestimmten amtlichen Mustern folgen**, die das BMF als Anlage zu seinem Schreiben bekanntgegeben hat.

Hinweis: Sofern Berater und Lohnsteuerhilfevereine ihre Vollmachten auf herkömmlichem Papierweg beim Finanzamt einreichen wollen, sind sie nicht an diese amtlichen Muster gebunden.

Zeuge findet Gericht nicht: Ordnungsgeld wegen Terminversäumnisses darf 100 € betragen

Wenn Sie als Zeuge zu einer mündlichen Verhandlung vor das Finanzgericht geladen werden, sollten Sie diesen Termin möglichst wahrnehmen. Denn bleiben Sie fern, wird das Gericht gegen Sie ein Ordnungsgeld verhängen, sofern Sie Ihr Fehlen nicht mit schwerwiegenden Gründen (z.B. einer ernsthaften Erkrankung oder Betriebsstörungen bei der Bahn) entschuldigen können.

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte ein Zeuge im zusammenfassenden Kurzrubrum der Ladungsschrift nur die Anschrift des beklagten Finanzamts gelesen und war davon ausgegangen, dass der Finanzgerichtstermin an diesem Ort stattfinden wird. Seinen Fehler bemerkte er erst, als er das Finanzgericht am besagten Ort vergeblich suchte. Da war es jedoch schon zu spät: Das Gericht führte die mündliche Verhandlung ohne den Zeugen durch und setzte wegen seines Fernbleibens später ein Ordnungsgeld von 500 € gegen ihn fest.

Der BFH entschied nun, dass das **flüchtige Lesen der Ladungsschrift kein schwerwiegender Grund** ist, der die (komplette) Aufhebung eines Ordnungsgeldes rechtfertigt. Allerdings befanden die Bundesrichter, dass der Betrag von 500 € zu hoch gegriffen ist. **Ordnungsgelder** dürfen sich zwar zwischen 5 € und 1.000 € bewegen, allerdings muss sich die Höhe insbesondere **nach der Bedeutung der Rechtssache und der Zeugenaussage, der Schwere der Pflichtverletzung und den wirtschaftlichen Verhältnissen** des Zeugen richten. Gemessen daran hielt der BFH im vorliegenden Fall ein Ordnungsgeld von 100 € für angemessen.

Verbindliche Auskunft: Kein Anspruch auf Bindung bei rückwirkender Gesetzesänderung

Sie können beim Finanzamt einen Antrag auf **verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung genau bestimmter, künftiger Sachverhalte** stellen. Das Finanzamt ist bei Erteilung einer verbindlichen Auskunft an Gesetze und auch an Erlasse des Bundesfinanzministeriums gebunden.

Hinweis: Grundsätzlich haben Sie aus Gründen der Planungs- und Entscheidungssicherheit einen Anspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt. Im Regelfall enthält eine erteilte Auskunft den Vermerk, dass sie auf den gegenwärtig geltenden Steuernormen beruht und bei deren Aufhebung oder Änderung außer Kraft tritt.

Die **Bindungswirkung** einer verbindlichen Auskunft **entfällt** ab dem Zeitpunkt, in dem die **Rechtsvorschriften**, auf denen die Auskunft beruht, **aufgehoben oder geändert** werden. Bei einer **rückwirkenden Gesetzesänderung** wirken Aufhebung oder Änderung auch in die Vergangenheit zurück. Nach einer Entscheidung des Finanzgericht Hamburg entspricht das dem allgemeinen Grundsatz, dass Steuerzahler mit Gesetzesänderungen rechnen müssen und nicht auf den zeitlich unbegrenzten Fortbestand einer einmal geltenden Rechtslage vertrauen können. Auch die Erteilung einer verbindlichen Auskunft rechtfertigt deshalb nicht das Vertrauen darauf, das jeweilige Gesetz werde auch in Zukunft nicht geändert.

Das gilt auch dann, wenn Sie auf eine verbindliche Auskunft in besonderem Maße vertraut und daraufhin zum Beispiel umstrukturiert oder investiert haben und die Gesetzesänderungen wie etwa der Wegfall hoher Verlustvorträge eine besondere Härte mit sich bringen. Es sei denn, Sie können **persönliche Billigkeitsgründe** geltend machen, etwa, wenn die Abweichung von der verbindlichen Auskunft nach Lage des Einzelfalls zu einer ernsthaften Gefährdung Ihrer persönlichen Existenz führen würde.

Hinweis: Beim Bundesfinanzhof ist eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden, da die Revision gegen die Entscheidung der Hamburger Richter nicht zugelassen ist.

Europäischer Gerichtshof: Hypothetische Fragen werden nicht beantwortet

Das höchste europäische Gericht in der EU ist der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** mit Sitz in Luxemburg. Es ist dafür zuständig, den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Hilfestellungen bei der **Auslegung des Europarechts** zu geben. Der Aufgabenbereich umfasst dabei das **gesamte Europarecht**, zudem auch Teile des **Steuerrechts** gehören. Bestehen daher Zweifel bei der Auslegung eines deutschen Steuergesetzes im Hinblick auf das Europäische Recht, ist diese Frage vor dem EuGH im Rahmen eines sogenannten **Vorabentscheidungsersuchens** zu klären. Dabei sind die obersten nationalen Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten (in Deutschland der Bundesfinanzhof) sogar **zwingend verpflichtet**, entsprechende Fragen dem EuGH vorzulegen.

Hinweis: Der EuGH ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

In einer neueren Entscheidung hat der EuGH den Fragen der nationalen Gerichte jedoch Grenzen gesetzt. In dem Fall aus Bulgarien ging es um einen Streit zwischen einem Unternehmen und dem bulgarischen Zoll. Dieser Streit hatte sich jedoch im Verlauf des Verfahrens erledigt. In einem solchen Fall sieht der EuGH auch keine Veranlassung mehr, auf die an ihn gerichteten rechtlichen Fragen zu antworten. Das Gericht macht deutlich, dass es **für die Beantwortung hypothetischer Streitfragen nicht zuständig** ist.

Hinweis: Stellt sich im Rahmen eines Verfahrens heraus, dass die vorgelegte Frage für die in einem Rechtsstreit zu treffende Entscheidung offensichtlich nicht oder nicht mehr erheblich ist, so muss der EuGH feststellen, dass er keine Entscheidung treffen kann.

Sonstiges

Kfz-Steuer: Pick-up kann trotz Anhängemöglichkeit eines Sattelzuganhängers ein Pkw sein

Ein **als Lkw zugelassener Dodge RAM 2500**, der vom Hersteller als Pick-up konzipiert, jedoch zu einem Minisattelzug umgebaut wurde, ist nach Auffassung des Finanzgerichts Münster **kraftfahrzeugsteuerrechtlich als Pkw** einzustufen, wenn die zur Personenbeförderung dienende Bodenfläche mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche ausmacht und das Fahrzeug eine Höchstgeschwindigkeit von über 170 km/h erreicht.

Die entsprechende kraftfahrzeugsteuerrechtliche Einstufung ist für Sie als Halter eines Fahrzeugs nicht unerheblich, denn die Kfz-Steuern für einen Pkw liegen deutlich höher als bei einem Lkw.

Es existieren derzeit jedoch keine klaren Richtlinien für die Zuordnung von Zwischenmodellen wie Pick-ups und anderen Fahrzeugen, die sowohl Personen als auch Ladung befördern. Daher ist stets eine **Einzelfallbewertung** vorzunehmen. Es gibt eine Reihe von **Kriterien**, die für eine Lkw-Besteuerung zu berücksichtigen sind: Erfüllt beispielsweise Ihr Pick-up die Vorgabe, dass die **Nutzungsfläche für Personen** höchstens die Hälfte der Ladefläche einnimmt, die hinteren **Fenster** sichtsicher sind und verfügt Ihr Fahrzeug über keine besondere **Höchstgeschwindigkeit**, spricht dies für die Einstufung als Lkw, andernfalls handelt es sich um einen Pkw. Kommen genügend gewichtige Kriterien zusammen, reichen weitere Details wie etwa eine Anhängemöglichkeit nicht aus, um aus Ihrem Fahrzeug den kraftfahrzeugsteuerlich günstigeren Lkw zu machen. Eine andere steuerliche Bewertung von Pick-ups ergibt sich auch nicht aus der zum 12.12.2012 in Kraft getretenen Novellierung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

„Schwarze“ Auslandsfonds: Sind die deutschen Besteuerungsregeln europarechtskonform?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einige Rechtsfragen zur Besteuerung sogenannter „schwarzer“ ausländischer Investmentfonds vorgelegt. Konkret geht es um die Frage, ob eine bis 2003 geltende deutsche Besteuerungsregel des Auslandsinvestmentgesetzes (AuslInvestmG) europarechtskonform ist und insbesondere mit der Kapitalverkehrsfreiheit (= europarechtliche Grundfreiheit) in Einklang steht. Hintergrund: Erträge aus inländischen Fonds durften bei fehlendem Nachweis geschätzt werden, für ausländische Fonds schrieb das AuslInvestmG hingegen strenge Anzeige- und Bekanntmachungspflichten sowie die Bestellung eines inländischen Vertreters vor. Wurden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, war von sogenannten „schwarzen“ Fonds die Rede. Für sie war eine fiktive pauschale Ertragsermittlung vorzunehmen, die regelmäßig dazu führte, dass höhere Erträge besteuert werden mussten als bei inländischen Fonds.

Stein des Anstoßes für das Vorlageersuchen des BFH war ein Anleger, der Fonds auf den Kaimaninseln gekauft hatte. Er wollte die belastenden deutschen Besteuerungsregeln nicht hinnehmen und hatte versucht, seine Erträge im Einzelnen nachzuweisen - was vom Finanzamt jedoch wegen der Pauschalermittlung nicht anerkannt wurde.

Der BFH vertritt den Standpunkt, dass die **deutsche Pauschalbesteuerung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt** und zudem **unverhältnismäßig** ist, weil sie den Nachweis der tatsächlichen Erträge ausnahmslos ausschließt. Eine Vorabentscheidung des EuGH hielten die Bundesrichter dennoch für erforderlich, weil die deutschen Besteuerungsregeln **womöglich einem Bestandsschutz unterliegen** könnten.

Hinweis: Das Verfahren hat eine erhebliche Breitenwirkung, weil noch zahlreiche Streitfälle mit beträchtlicher finanzieller Auswirkung offen sind. Auch die heute noch geltende Nachfolgeregelung des Investmentsteuergesetzes steht derzeit auf dem europarechtlichen Prüfstand. Hierzu wurde ebenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet.

Komplette Gleichstellung: „Zählkinder-Trick“ gilt auch für eingetragene Lebenspartner

In Deutschland richtet sich die Höhe des Kindergeldes nach der Anzahl der Kinder: Für das erste und zweite Kind erhalten Eltern jeweils 184 €, für das dritte Kind 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind 215 € pro Monat. Aufgrund dieser Staffelung kann es sich insbesondere bei Patchworkfamilien lohnen, den Kindergeldbezug auf einen einzigen (Stief-)Elternteil zu bündeln. Möglich macht dies eine Regelung im Einkommensteuergesetz, wonach auch Personen den Kindergeldanspruch geltend machen können, die das Kind ihres Ehegatten in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Beispiel: Frau A und Herr B heiraten und bringen jeweils zwei Kinder aus früheren Beziehungen mit in die Ehe. Würde jeder Elternteil nun jeweils das Kindergeld für seine zwei eigenen Kinder beanspruchen, erhielte jeder 368 € (2 x 184 €), zusammen also 736 €. Macht hingegen nur ein Ehegatte den Kindergeldanspruch für alle vier Kinder geltend, erhält er aufgrund der Staffelung der Kindergeldsätze insgesamt 773 € (184 € + 184 € + 190 € + 215 €). Der „Zählkinder-Trick“ erhöht den Anspruch somit um 37 € pro Monat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass **auch eingetragene Lebenspartner den Kindergeldanspruch** in vorgenannter Weise **auf einen Lebenspartner bündeln können**. Das Gericht erklärte, dass die einkommensteuerrechtlichen Regelungen zu Ehegatten und Ehen mittlerweile auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden sind - dasselbe muss für das Kindergeldrecht gelten. Der BFH führte aus, dass Lebenspartner den **„Zählkinder-Trick“ in allen noch nicht bestandskräftigen Kindergeldfestsetzungen anwenden** können.

Hinweis: Die kindergeldrechtliche Zuordnung aller Kinder bei nur einem Ehe- bzw. Lebenspartner lohnt wegen der Staffelung nur dann, wenn in der Patchworkfamilie insgesamt mehr als zwei Kinder leben.